



An das  
 Bundesministerium für Finanzen  
 z. Hd. Frau Mag. Bernadette Gierlinger  
 Hintere Zollamtstrasse 2 b  
 1030 Wien

elektronisch an: e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 8. August 2008  
 Dr. Wolfgang Seitz

**Stellungnahme zum Entwurf eines Abgabenverwaltungsreformgesetz  
 BMF-010000/0029-VII/A/2008**

Sehr geehrte Frau Mag. Gierlinger,

die Industriellenvereinigung dankt für die Übermittlung des vorgenannten Gesetzesentwurfes. Grundsätzlich ist eine weitgehende Vereinheitlichung der Verfahrensrechte der österreichischen Gebietskörperschaften zu begrüßen. Es ist aus Sicht der Rechtsanwender allerdings bedauerlich, dass nach diesbezüglichen Anregungen der Steuerreformkommission unter Bundesminister Edlinger zehn Jahre vergehen mussten, bis eine Umsetzung politisch möglich geworden ist. Wir erlauben uns, zu einigen beabsichtigten gesetzlichen Änderungen wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu § 212 b BAO:**

Aus unserer Sicht ist diese Sondernorm für Landesabgaben entbehrlich und sachlich nicht gerechtfertigt. Verschiedene Bagatellgrenzen für Bundesabgaben (50 €) und Landesabgaben (10 €) bedeuten höheren Verwaltungsaufwand, eine sachliche Rechtfertigung für die differenzierte Behandlung ist nicht ersichtlich. Die in den Erläuterungen gegebene Begründung, dass die Höhe von Landes- und Gemeindeabgaben im Allgemeinen geringer ist, vermag nicht zu überzeugen, denn die Bagatellgrenze dient ja der Verwaltungsoökonomie. Bei der vorgeschlagenen Grenze von 10 € wären wohl in einer Vielzahl von Fällen die Kosten des Verwaltungsaufwands (Festsetzung und nachfolgende Verwaltungstätigkeiten) mit Sicherheit höher, als der vorgeschriebene Betrag. Darüber hinaus hält sich das Abgabenmehraufkommen durch die abweichenden Bagatellgrenzen unseres Erachtens in Grenzen. Zu berücksichtigen ist bei solch überschießenden Säumnisfolgen, dass die Gemeinden im Gegenzug jahrelang die Rückzahlung von Getränkesteuer rechtswidrig verschleppt haben, ohne mit Zins- und Säumnisfolgen belegt zu werden.

✉ Schwarzenbergplatz 4  
 1031 Wien, Österreich

☎ +43 1 71135-0

📠 +43 1 71135-2910

✉ iv.office@iv-net.at

📠 www.iv-net.at

A Member of the Confederation  
 of European Business  
**BUSINESSEUROPE**

Zu § 239 a BAO:

Die Übernahme der verfassungsrechtlich bedenklichen Rückzahlungssperr-Normen aus den Landesabgabenordnungen in die Bundesabgabenordnung ist aus unserer Sicht abzulehnen. Einerseits handelt es sich um eine Anlassfallgesetzgebung, der nach der Einigung bei der Getränkesteuerrückzahlung der Anwendungsbereich fehlt und andererseits sollte unseres Erachtens davon Abstand genommen werden, willkürliche Anlassfallgesetzgebung in Bundesrecht zu übernehmen.

Zu § 302 Abs. 2 BAO:

Durch die Streichung von lit. c wird die Frist zur Bescheidaufhebung von 5 Jahren auf 1 Jahr verkürzt. Begründet wird diese Änderung damit, dass das Rechtsgut der Rechtssicherheit zu Gunsten des Rechtsgutes der Rechtsrichtigkeit zu weitgehend ausgehöhlt wird. Aus unserer Sicht stellt die Streichung eine Verschlechterung der Rechtsposition des Abgabepflichtigen, da er damit auf die im Ermessen der Behörde liegende Anregung zur Wiederaufnahme eines Verfahrens gemäß § 303 Abs. 4 BAO verwiesen wird. Darüber hinaus steht der Behörde regelmäßig im Rahmen der Wiederaufnahme gemäß § 303 Abs. 1 BAO ohnehin eine 5-jährige Frist zur Abänderung von Bescheiden zu ihren Gunsten zu, die zusätzlich durch Amtshandlungen mehrfach verlängert werden kann. Im Sinne des Rechtsschutzes der Abgabepflichtigen sollte diesen daher weiterhin eine Frist von 5 Jahren zugestanden werden, um eine europarechtswidriges Verhalten der Behörde zu ihrem Nachteil zu bekämpfen.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Dr. Wolfgang Seitz  
Bereichsleiter